

Berlin, 31. August 2023

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.  
Landesgruppe Berlin/Brandenburg**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

## Stellungnahme

### **Ergänzung zur Stellungnahme vom 15.08.2023**

### **Vorschläge der BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg zum Gesetzentwurf**

### **Siebtes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg**

**(Bearbeitungsstand 25.07.2023)**

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

**Nach Rücksprache mit den Mitgliedsunternehmen der BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg bitten wir im Zuge der Novellierung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 15.08.2023, welche alleinig auf die Forderung grundstücksbezogener Beiträge, Gebühren und Kostensatz als öffentliche Last auf dem Grundstück fokussierte, folgenden weiteren Änderungsvorschlag zu berücksichtigen:**

### **Bemessung von Grundgebühren**

#### **Ergänzung des § 6 Abs. 4 Satz 3 (Ergänzung von „auch“):**

„Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) können neben Mengengebühren angemessene Grundgebühren erhoben werden; diese können abweichend von Satz 1 oder 2 **auch** unabhängig vom Umfang der Inanspruchnahme bemessen werden.“

Mit der Änderung soll die Formulierung von § 6 Abs. 4 Satz 3 klarstellend angepasst werden, um den Regelungsgehalt der Vorschrift, wie er mit ihrer Einführung bezweckt war und wie er durch die Rechtsprechung verstanden wird, stärker im Wortlaut zum Ausdruck zu bringen.

Durch die geänderte Formulierung wird zum einen klargestellt, dass die Sätze 1 und 2 auch für die Bemessung von Grundgebühren gelten, diese also grundsätzlich ebenfalls nach einem Wirklichkeits- oder – unter den Voraussetzungen von Satz 2 – nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Inanspruchnahme bemessen werden. Der Unterschied zur Mengengebühr besteht insoweit nur darin, dass Gegenstand der Inanspruchnahme nicht der Verbrauch oder die Lieferleistung ist, also z. B. die abgenommene Wassermenge oder die eingeleitete Abwassermenge, sondern die mit der Einrichtung oder Anlage erbrachte Vorhalteleistung.

Weiterhin wird klargestellt, dass Satz 3 in Bezug auf die Bemessung von Grundgebühren die Sätze 1 und 2 nicht einschränken, sondern ausschließlich erweitern soll, indem er es gestattet Grundgebühren statt nach der Inanspruchnahme **auch** nach anderen Maßstäben, wie insbesondere den Kosten oder dem Wert der Vorhalteleistung zu bemessen. Soweit die Grundgebühr nur nach der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung bemessen wird, ist Satz 3 also ohne Bedeutung. Welches geeignete Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung sind, wird durch das KAG bewusst nicht vorgegeben, da dies stark von der Art der Einrichtung oder Anlage sowie den konkreten Verhältnissen abhängt. Nicht generell ausgeschlossen wird insbesondere, dass bei Einrichtungen der Wasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung die abgenommene Wassermenge ein tauglicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung sein kann. Insoweit war die Formulierung in der Gesetzesbegründung zu Satz 3 missverständlich, wenn es dort heißt *„Zum anderen wird aufgrund der Formulierung verbindlich vorgeschrieben, dass die Grundgebühren*

*unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erheben sind.“ (LT-Drs. 2/5822, S. 34).* Hiermit sollte nur zum Ausdruck gebracht werden, dass es für die Bemessung der Grundgebühr nicht auf die Inanspruchnahme der Lieferleistung, sondern der Vorhalteleistung ankommt. Dass der bezogenen oder abgegebenen Menge gleichwohl eine Aussagekraft hinsichtlich der notwendigen Vorhalteleistung zukommen kann, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Dies gilt namentlich dann, wenn Auswirkungen von Mengenschwankungen auf die Grundgebühr z. B. durch die Bildung geeigneter Stufen und die Betrachtung von über einen längeren Zeitraum hinweg gebildeten Durchschnittsmengen eliminiert oder zumindest begrenzt werden können. Der Maßstab der Abnahmemenge ähnelt dann dem Wohneinheitenmaßstab, da auch dieser letztlich auf die an einem Anschluss zu erwartende maximale Abnahme- bzw. Einleitmenge zurückgreift, indem unter Verwendung statistischer Werte jeder Wohneinheit und damit jedem Anschluss eine zu erwartende und damit vorzuhaltende Menge zugeordnet wird. Die klarstellende Änderung von Satz 3 erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Entwicklung neuer Grundgebührenmaßstäbe, wie der Bemessung der Wasser- und Schmutzwassergrundgebühren nach der abgenommenen Wassermenge aus Sicht der Aufgabenträger von zunehmender praktischer Bedeutung ist. Denn um ihre Aufgaben erfüllen zu können, besteht für viele Aufgabenträger ein Bedürfnis, den Anteil der über die Grundgebühr abgedeckten Fixkosten zu erhöhen und damit langfristig kostendeckende und stabile Gebühren zu erreichen, dies jedoch möglichst ohne einzelne Haushalte übermäßig zu belasten. Dies ermöglicht z. B. der Maßstab der Abnahmemenge in ähnlicher Weise wie der Wohneinheitenmaßstab. Anders als bei diesem entfällt jedoch die aufwendige und fehleranfällige Datenerhebung über die Nutzung der angeschlossenen Grundstücke und die Zahl der Wohneinheiten sowie die Notwendigkeit der Kombination mit einem zweiten Maßstab für nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke.

**Ansprechpartner:**

BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg

Lars Thiele

Fachbereichsleiter Gas/Wasser/Abwasser

Telefon: 030/300 199 2214

thiele@bdew-bb.de

BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg

Ralf Wittmann

Geschäftsführer

Telefon: 030/300 199 2201

wittmann@bdew-bb.de